



België—Belgique  
PB—PP  
Gent X  
BC 6739

PERIODISCHE  
SCHRIFT  
Schließen genehmigt  
Gent X  
Nr. BC 6739

# HKIV-Info

März-April 2006

## Die Abteilung von Malmedy im Mittelpunkt

Verantwortlicher  
Herausgeber:  
Joël Livyns  
Generalverwalter

Versandadresse:  
Rue du Trône 30A  
1000 Brüssel

Tel. 02/229.35.00  
Fax 02/229.35.58  
www.hkiv.be  
info@caami-hziv.fgov.be

Hinterlegungsbüro Gent X  
Diese Zeitschrift erscheint  
zweimonatlich  
Erscheinungsjahr 4 - Nummer 2  
Chefredakteur: Kristof Eelen

HKIV-Info wird auf umwelt-  
freundlichen Papier gedruckt

### Inhalt

p.1 Die Abteilung von  
Malmedy im Mittelpunkt.  
Interview mit Jean-Marc  
Remacle.

p.2 Stillpausen

p.3 Fragen & Antworten

p.3 Gehen Sie auf  
Nummer sicher.  
Lassen Sie Ihre  
SIS-Karte nachlesen!

p.3 Wie lange bleiben  
Bescheinigungen gültig?

p.4 Rauchfreie  
Schwangerschaft:  
eine Herausforderung für  
die Familie!

### Interview mit Jean-Marc Remacle

#### Wie empfangen Sie Ihre Versicherten?

Die Büroräume in der rue Wibald 5 in Malmedy sind noch neu, und alles ist vorgesehen, um die Mitglieder gut zu empfangen: sie sind ebenerdig eingerichtet und mit Schiebetüren ausgestattet, damit alle Versicherten sich zum Schalter begeben können. Rollstuhlfahrer finden für sie geeignete Toiletten vor.

#### Sind Sie leicht erreichbar?

Wir befinden uns nicht sehr weit von der Stadtmitte, und zwei Busse halten in der Nähe: Linie 395 ab Bahnhof Verviers und Linie 745 ab Bahnhof Trois-Ponts.

Die Öffnungszeiten unserer Büros sind:

Öffnungszeiten	
Montag	8U30 – 12U
Dienstag	8U30 – 12U30
Mittwoch	8U30 – 12U
Donnerstag	8U30 – 12U und 13U30 – 18U
Freitag	8U30 – 12U

#### Welche regionalen Besonderheiten weist Ihre Abteilung auf?

Wir befinden uns in den Ostkantonen und haben also deutschsprachige Mitglieder, die wir auf Deutsch empfangen. Eine viel größere Zahl von

deutschsprachigen Mitgliedern gibt es aber in unserem örtlichen Büro in Sankt Vith, wohin ein Mitarbeiter sich dreimal in der Woche begibt: am Dienstag, Donnerstag und Freitag. Daneben finden die meisten Kontakte in Französisch statt.

#### Sie haben fast doppelt soviel Versicherte, die dem Selbständigensystem unterliegen, als der Durchschnitt der anderen Dienste, warum?

Das hängt mit dem besonderen System zusammen, das den Selbständigen in unseren Kantonen gewährt wird: Sie können sowohl für die kleinen als auch für die großen Risiken gedeckt werden.



J.-M. Remacle, L. Hoffmann, M.-C. Jacobs,  
H. Meyers, M. Manderscheid, L. Sonnet

Ab dem 1. Juli 2006 wird die Krankenpflichtversicherung für die neuen Selbständigen und die Bezieher der Einkommensgarantie für Betagte auf die kleinen Risiken ausgedehnt. Es ist vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2008 alle Selbständigen Anspruch darauf haben.

# Stillpausen

Ihr Baby wird bald geboren, und Sie haben sich für das Stillen in den ersten Monaten entschieden. Herzlichen Glückwunsch!

**Wissen Sie, dass Sie in diesem Fall an Ihrem Arbeitsplatz Stillpausen beanspruchen können?**

Sie können im Laufe Ihres Arbeitstages also Pausen einlegen, in denen Sie Ihr Kind stillen oder Milch abpumpen.

## Wann?

Sie dürfen diese Pausen täglich einlegen während 7 Monaten nach der Geburt (9 Monate in bestimmten Fällen, wie z.B. eine Frühgeburt).

## Wie lange?

Eine Stillpause dauert maximal eine halbe Stunde; wieviel Pausen Sie täglich in Anspruch nehmen können, hängt von Ihrer Arbeitszeit ab.

Tägliche Arbeitszeit	Tägliche Stillpausen
Weniger als 4 Stunden	Keine Pause
Zwischen 4 und 7.29 Stunden	1 Pause
Ab 7.30 Stunden	2 Pausen

## Wer kann diese Pausen beanspruchen?

Alle jungen Mütter, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, haben aufgrund eines Tarifvertrags Anrecht auf Stillpausen. Ob Sie im öffentlichen Dienst oder im Privatsektor arbeiten, zögern Sie nicht und erkundigen Sie sich über Ihre Rechte!

## Wie beantragen Sie Stillpausen?

Es genügt, sie zwei Monate im Voraus schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber zu beantragen. Schicken Sie ihm einen Einschreibebrief oder übermitteln Sie ihm einen schriftlichen Antrag und behalten davon ein für Empfang unterzeichnetes Exemplar.

Sie müssen nur einen Beweis für das Stillen erbringen:

- entweder eine Bestätigung des Dienstes für Kind und Familie (DKF);
- oder eine ärztliche Bestätigung.

Danach müssen Sie diese Bescheinigung monatlich erneuern, um Ihr Anrecht auf Stillpausen zu behalten.

## Wie funktioniert das?

Wenn Sie Stillpausen einlegen, wird Ihr Arbeitsvertrag eigentlich "unterbrochen". Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen für diese Stunden also keinen Lohn, aber Sie erhalten eine Entschädigung zu Lasten der HKIV.



Am Tag der Lohnauszahlung überreicht Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Bescheinigung mit Angabe der Stundenzahl der Stillpausen, die Sie in diesem Monat genommen haben. Sie füllen diese Bescheinigung aus und übergeben sie Ihrem Regionaldienst. Die HKIV zahlt Ihnen eine Entschädigung in Höhe von 82% des Bruttobetragtes des Lohnausfalls.

## Mehr Info?

Fragen Sie Ihren Regionaldienst oder den Dienst für Kind und Familie.

- **Dienst für Kind und Familie (DKF)**

**Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft**  
Abteilung Beschäftigung, Gesundheit und Soziales  
Karin Piraprez-Cormann  
Gospertstraße 1  
4700 Eupen  
Belgien  
Tel.: 087/59.63.41  
Fax: 087/55.64.73  
soziales@dgov.be  
www.dglive.be

## Fragen & Antworten

Wir möchten die Informationen unserer Website möglichst auf Ihre Bedürfnisse abstimmen.

Deshalb haben wir eine Umfrage durchgeführt über die Informationen, die wir Ihnen anbieten. Wir erstellen auch täglich Statistiken über die Fragen, die Sie uns stellen. Mit diesen Daten haben wir eine Liste der am häufigsten gestellten Fragen und deren Antworten aufgestellt.

Seit kurzem stehen diese Fragen und Antworten unter der Rubrik "FAQ" (frequently asked questions) unserer Website.



Einige dieser Fragen sind:

- Welche Versicherung bietet die HKIV an?
- Was ist der Unterschied zwischen der Versicherung für Arbeitnehmer und Selbständige?
- Was ist der Unterschied zwischen der HKIV und den Krankenkassen?
- Wo können Sie uns finden?
- Wieviel zahlen unsere Mitglieder?

Außerdem finden Sie in dieser Rubrik noch viele andere Fragen über die Europäische Krankenversicherungskarte, die Allgemeine Medizinische Akte, die SIS-Karte, Arbeitsunfähigkeit, usw.

In Zukunft werden wir diese Liste noch um weitere Fragen ergänzen (siehe [www.hkiv.be](http://www.hkiv.be)).

## Gehen Sie auf Nummer sicher. Lassen Sie Ihre SIS-Karte nachsehen!

Ihre SIS-Karte enthält einen Chip mit Daten über Ihre Situation. So wissen zum Beispiel Ihr Regionaldienst, Apotheker oder Krankenhäuser, ob Sie Anspruch haben auf Gesundheitspflege, das Drittzahlersystem, usw.

**Ihr Regionaldienst muss Ihre SIS-Karte regelmäßig anpassen**, damit Sie in der Apotheke oder im Krankenhaus keine Probleme haben. **Wenn die Daten auf der Karte nicht mehr korrekt sind, ist Ihre Rückerstattung möglicherweise nicht korrekt.**



Es liegt also in Ihrem Interesse, in Ordnung zu sein.

### Leisten Sie jeder Einladung Folge!

Wenn Ihre Ansprüche sich ändern, muss Ihre SIS-Karte angepasst werden. In diesem Fall schickt Ihr Regionaldienst Ihnen eine Einladung, um Ihre SIS-Karte anpassen zu lassen. Leisten Sie dieser Einladung so schnell wie möglich Folge. Die Anpassung dauert nicht lange.

### Gehen Sie auf Nummer sicher!

**Nehmen Sie Ihre SIS-Karte immer mit**, wenn Sie Ihren Regionaldienst besuchen. So gibt es keine Schwierigkeiten bei der Rückerstattung.

## Wie lange bleiben Bescheinigungen gültig?

Haben Sie Pflegebescheinigungen (z.B. ärztliche Bescheinigungen) zurückgefunden, die Sie völlig vergessen haben, einzureichen? Denken Sie daran, dass **nur Bescheinigungen, die nicht älter sind als zwei Jahre**, für eine Rückvergütung in Frage kommen!

Zwei Jahre **nach Ablauf des Monats**, in dem die Pflege geleistet wurde, sind die Bescheinigungen verjährt und können nicht mehr erstattet werden.

Wenn Sie zum Beispiel am 19. April 2006 zum Arzt gehen, bleibt Ihre Bescheinigung noch bis zum 30. April 2008 gültig.

### Ausnahmen

Ausnahmsweise kann im Fall höherer Gewalt davon abgewichen werden, zum Beispiel, wenn Sie als Kompatient lange Zeit im Krankenhaus waren und insoweit das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) damit einverstanden ist. Vergesslichkeit ist keine höhere Gewalt.

Verjäherte Bescheinigungen dürfen wir nicht zurückzahlen. Wir empfehlen Ihnen also, Ihre Bescheinigungen baldmöglichst bei Ihrem Regionaldienst einzureichen.



## Planen Sie eine Reise?

Verreisen Sie ins Ausland? Dann nehmen Sie baldmöglichst Kontakt zu Ihrem Regionaldienst auf.

Unsere Mitarbeiter erteilen Ihnen gerne Auskünfte über die Dokumente, die Sie dazu brauchen.

## Rauchfreie Schwangerschaft: eine Herausforderung für die Familie!

Schwangere Frauen, die rauchen, schädigen die Gesundheit ihres ungeborenen Kindes. Deshalb hat der Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit entschieden, **schwangeren Frauen und deren Partnern eine Beihilfe zu gewähren, wenn sie aufhören zu rauchen**. Diese Beihilfe deckt nicht alle Kosten.

Sprechen Sie darüber auf jeden Fall zuerst mit Ihrem Gynäkologen oder Hausarzt!

### Beihilfe Rauchstopp-Begleitung

**Schwangere Frauen**, die an einem Rauchstopp-Begleitprogramm von **8 Beratungen** teilnehmen, können eine Beihilfe von **120 EUR** empfangen. Auch die rauchenden **Partner** der Frauen, die an dem Programm teilnehmen, haben Anspruch auf diese Beihilfe. Der Partner muss offiziell an derselben Adresse wie die schwangere Frau wohnen.



Die Begleitung muss von einem "Tabakologen" gegeben werden. Das ist eine in der Gesundheitspflege tätige Person (zum Beispiel ein Arzt, Krankenpfleger, Heilgymnast oder Psychologe), der als Tabakexperte anerkannt ist.

Die erste Beratung muss spätestens 3 Monate vor dem auf der ärztlichen Bescheinigung erwähnten voraussichtlichen Entbindungsdatum stattfinden. Diese Bescheinigung erteilt Ihnen Ihr Hausarzt oder

Gynäkologe. Die letzte Beratung findet frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach diesem Datum statt.

Nach diesen 8 Beratungen füllt der Tabakologe einen Vordruck aus, um bei Ihrem Regionaldienst die Rückerstattung zu beantragen.

### Kostenbeteiligung für Arzneimittel

Außerdem können die Partner dieser Frauen – wenn sie selbst auch rauchen und an dem Begleitprogramm teilnehmen – eine zusätzliche Kostenbeteiligung von **55 EUR** erhalten, wenn sie Arzneimittel einnehmen, die von einem Arzt oder einem Tabakologen vorgeschrieben sind. Die schwangeren Frauen selbst haben kein Anrecht auf diese Beteiligung.



### Wie oft können Sie diese Hilfe beanspruchen?

Schwangere Frauen und deren Partner können diese Rückzahlung **einmal pro Schwangerschaft** beantragen. Wer bei einer früheren Schwangerschaft schon eine Beteiligung erhalten hat, kann bei einer folgenden Schwangerschaft also nochmals von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

### Mehr Info?

- Sie können die Liste der anerkannten Tabakologen bei Ihrem Regionaldienst beantragen.
- Deutsche Krebshilfe:  
[www.krebshilfe.de](http://www.krebshilfe.de)